

Ausschnitt eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens

aus Anlass einer Kindschaftssache (Umgangsregelung)

Anmerkung: Das gerichtlich veranlasste Erziehungsfähigkeitsgutachten wurde erstellt, weil die Mutter jeglichen Kontakt des Vaters zu seinem Kind verweigert. Am Ende resignierte der Vater und zog seinen Antrag auf Regelung des Umgangs mit dem Kind zurück.

(...)

I. Befund Frau Mutter

Frau Mutter begegnet der Sachverständigen freundlich und offen. Sie macht aus ihrer Abneigung und ihrem Hass auf Herrn Mustermann keinen Hehl. Es gelingt ihr nicht die Elternebene von der Paarebene zu trennen. Sie ist emotional von Herrn Mustermann so verletzt und enttäuscht, dass sie ihre eigenen Ängste auf Peter projiziert. Ihre Abneigung und ihre Argumentationsweise wirken stellenweise obsessiv. Sie neigt zu einseitiger negativer Bewertung der Person Herrn Mustermanns und kann den Umgängen nur Negatives abgewinnen. Sie vermag nicht die Wichtigkeit des Vaters für die männliche Sozialisation Peters zu erkennen. Aufgrund ihrer eigenen erlebten Verletzungen durch Herrn Mustermann und vermutlich auch in Zusammenhang mit ihrer eigenen Kindheit, kann sie nicht die förderlichen Aspekte des Kontaktes Peters zu seinem Vater ermessen. Für Frau Mutter stellt Herr Mustermann eine Bedrohung dar und sie projiziert ihre eigenen Gefühle auf Peter und unterbindet damit dem Kind den Aufbau einer Bindung zu seinem Vater. In der Sozialisation eines Jungen spielt der Vater immer wieder eine wichtige, identitätsstiftende Rolle, die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes von großer Bedeutung ist, sei es in dem Bestreben dem Vater nachzueifern oder sich von ihm abzugrenzen. Beides bleibt Peter momentan verwehrt. Frau Mutters Äußerung, dass, wenn das Gericht einen Umgangspfleger installieren sollte, sie ihr Leben und ihr Netzwerk hier aufgeben und nach Bayern gehen würde, nur um dem Ganzen aus dem Weg zu gehen, ist

aus Sicht der Sachverständigen ernst zu nehmen und zeigt abermals Frau Mutters Bestreben die Kontakte Peters zu seinem Vater zu unterbinden. Frau Mutter zeigt sich in Bezug auf Herrn Mustermann bindungsintolerant, Beziehungen Peters zu anderen Personen kann sie durchaus zulassen. Ansonsten ist sie eine sehr bemühte und engagierte Mutter, die ihr Kind liebevoll erzieht. Sie ist in der Lage Peter seinem Alter angemessene Grenzen zu setzen. Frau Mutter ist der Rolle einer alleinerziehenden Mutter gewachsen und wirkt damit keineswegs überfordert. Sie agiert vorausschauend und verantwortungsvoll, so hat sie bereits während der Schwangerschaft ihr bisheriges Leben im Grunde für Peter aufgegeben, da sie sonst den Anforderungen eines Kindes nicht gerecht geworden wäre. Es bleibt für Peter zu hoffen, dass Frau Mutter, wie angekündigt, Umgänge zulassen wird wenn Peter dies einfordert. Voraussetzung hierfür ist ein positives Vater-Klima, das es dem Jungen möglich sein wird diese Forderung überhaupt zu stellen.

II. Befund Herr Mustermann

Herr Mustermann begegnet der Sachverständigen freundlich. Sein Verhalten und seine Erzählungen wirken sachlich und nüchtern. Er berichtet, dass er sich Kontakt zu Peter wünsche und die letzten zwei Jahre davon geprägt gewesen seien, dass er versucht habe diesen aufzubauen. Bereits bei dem ersten Termin mit ihm, gab es Anzeichen dafür, dass Herr Mustermann sich in einem Entscheidungsprozess befindet, in dem er überlegt, ob es dem Kindeswohl überhaupt dienen würde, wenn er unter diesen Umständen Umgang mit seinem Sohn einfordert. Am Ende dieses Überlegungsprozesses müsse Herr Mustermann sich eingestehen, dass er mittlerweile am Ende seiner physischen, psychischen und finanziellen Möglichkeiten angelangt sei. Er müsse sich nun entscheiden und Prioritäten setzen. Für Herrn Mustermann bedeute dies, dass er sich für seine „neue“ Familie entscheide, da beides zusammen nicht möglich sei. Herrn Mustermann gelingt zumindest theoretisch die Trennung von Eltern- und Paarebene. Er würde sich wünschen, dass er sich mit Frau Mutter in Bezug auf Kontakte mit Peter einigen könne. Doch habe ihm ihr Verhalten in der Vergangenheit gezeigt, dass dies nicht möglich sei. Offen bleibt dabei allerdings welche konkreten Versuche er unternommen hat um auf Frau Mutter zu zugehen. In seiner nüchternen Darstellung zeigt er keine Empathie für die Situation der Mutter seines Sohnes, die er zu Beginn der Schwangerschaft verlassen hat sei und es wirkt stellenweise so, als könne er emotional Frau Mutters Verletzungen nicht nachvollziehen. Auch scheint es bis auf eine zufällige Begegnung keine weiteren Bemühungen seinerseits gegeben zu haben, der Situation angemessen Kontakt zu Frau Mutter und Peter aufzunehmen. Somit trennt er zwar in seinen Schilderungen die Eltern- und die Paarebene, war jedoch bisher nicht in der Lage Frau Mutter auch tatsächlich auf der Elternebene zu begegnen. Der nächste Schritt in Richtung Durchsetzung einer Kontaktaufnahme zu Peter ist über das Familiengericht geschehen. Zu einer funktionierenden Kommunikation gehören beide Eltern, auch Herr Mustermann war nicht in der Lage der Mutter seines Sohnes ein angemessenes Kommunikationsangebot zu machen. Für Herrn Mustermann sei Peter maßgebend und er befürchte, dass er bei dem Krieg zwischen ihm und Frau Mutter auf der Strecke bleiben könnte. Er möchte seinen Sohn schützen und werde sich deswegen aus dem Kampf zurückziehen. Außerdem werde er Ende des Jahres mit seiner Familie

zusammenziehen und Worms verlassen. Es ist für die Sachverständige erkennbar, dass er sich viele Gedanken über die zukünftigen Möglichkeiten eines Umgangs gemacht hat, doch bleibt es dabei recht theoretisch. Konkret ist Herr Mustermann aus Sicht der Sachverständigen zu wenig Schritte auf Frau Mutter zugegangen zu sein, beide sind in ihren Beziehungs- und Kommunikationsmustern gefangen und tragen so Anteil an der momentanen Situation. Herr Mustermann erkenne zwar seine Bedeutung für Peters Entwicklung als Vater und werde versuchen dies mithilfe einer Art Wochenbuch aufzuzeichnen, doch sei für ihn nun die Grenze erreicht.

III. Beantwortung der Fragestellungen des Gerichts

Die Sachverständige hätte dem Gericht empfohlen einen Umgangspfleger zu installieren, die Regelung der Umgänge übernimmt und damit auch das Umgangsrecht übertragen bekommen hätte. Es hätten weiterhin vor- und nachbereitende Gespräche stattfinden sollen, sowie mindestens die ersten fünf Umgänge in Begleitung des Umgangspflegers vorstattengehen müssen. Diese Empfehlung ist nun im Grunde hinfällig, da Herr Mustermann, der Antragssteller, Abstand von seinem Wunsch nach Umgang mit seinem Sohn genommen hat. Für die Sachverständige ist dieser Schritt nur zum Teil nachvollziehbar. Peter bleiben somit die mit den Umgängen einhergehenden Loyalitätskonflikte erspart. Gerade in derart konfliktreichen Beziehungen kann der Druck immens auf den Kindern lasten. Andererseits bekommt Peter durch den Rückzug Herrn Mustermanns keine Gelegenheit eine Bindung zu seinem Vater aufzubauen, geschweige denn ihn kennenzulernen. Für die Sozialisation des Jungen ist dies kritisch zu sehen. Dennoch sollte aus Sicht der Sachverständigen die Haltung des Kindsvaters respektiert werden, zumal sich dann die Gesamtsituation für Peter zunächst einmal entspannen wird. Zur Beantwortung der Frage nach der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit bleibt festzustellen, dass Frau Mutter durchaus in der Lage ist ihren Sohn entsprechend seiner Bedürfnisse und Fähigkeiten zu erziehen, sie bietet ihm die für seine Entwicklung notwendige Zuwendung, Stabilität und Kontinuität. Ihre Bindungstoleranz scheint lediglich in Bezug auf Herrn Mustermann eingeschränkt zu sein, so wird Peter ab Mitte Oktober einen Kindergarten besuchen und es gibt weitere Bezugspersonen zu denen Peter auch Bindungen aufgebaut hat.

(...)

Anmerkung: Persönliche Daten der Beteiligten wurden anonymisiert